

Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(Änderung vom 2. Juli 2013)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 4. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Masterstudiengang kann in den folgenden Vertiefungen durchgeführt werden: Vertiefungen

- a. Konferenzdolmetschen,
- b. Fachübersetzen,
- c. Organisationskommunikation.

§ 4. Abs. 1 unverändert.

Studienform

² Ein Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium und umgekehrt ist jeweils auf Semesterbeginn gemäss den im Anhang festgelegten Bedingungen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

§ 5. ¹ An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während fünf Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet. Anrechnung
von Credits

Abs. 2 unverändert.

§ 6. ¹ Bewerberinnen und Bewerber werden zum Studium zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Voraus-
setzungen

- a. Bachelorabschluss im Umfang von 180 Credits im Bereich der angestrebten Vertiefung oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss,
- b. Bestehen einer vertiefungsspezifischen Aufnahmeprüfung fachliche Eignung.

² Die Studiengangleitung entscheidet über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gemäss Abs. 1 lit. a.

414.253.415 Masterstudiengang Angewandte Linguistik an der ZHAW

³ Bewerberinnen und Bewerber, die einen anderen Hochschulabschluss als den in Abs. 1 lit. a genannten mitbringen, müssen vor Studienbeginn einen Kompetenznachweis in Angewandter Linguistik sowie in den theoretischen Grundlagen für die angestrebte Vertiefung erbringen.

Aufnahme-
prüfung
fachliche
Eignung

§ 7. ¹ Die ZHAW führt für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber eine Aufnahmeprüfung fachliche Eignung für die gewählte Vertiefung durch. Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a. Konferenzdolmetschen: Prüfung über translatorische Fähigkeiten und Potenzial für Studium und Beruf;
- b. Fachübersetzen: Prüfung über translatorische Fähigkeiten und Potenzial für Studium und Beruf;
- c. Organisationskommunikation: Prüfung über Kompetenzen im Bereich der Organisationskommunikation sowie Potenzial für Studium und Beruf; Nachweis über relevante berufliche Erfahrung sowie über Sprachkenntnisse.

Abs. 2 unverändert.

³ Der Kompetenznachweis in Angewandter Linguistik sowie in den theoretischen Grundlagen für die angestrebte Vertiefung gemäss § 6 Abs. 3 erfolgt im Rahmen der vertiefungsspezifischen Aufnahmeprüfung fachliche Eignung.

Masterarbeit
a. Beginn

§ 9. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Anhang erfüllt sind.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Titel

§ 14. Der Masterstudiengang wird mit dem Titel «Master of Arts ZFH in Angewandter Linguistik mit Vertiefung in [gewählte Vertiefung]» abgeschlossen.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
Der Rektor:
Prof. Dr. Jean-Marc Piveteau

Masterstudiengang Angewandte Linguistik an der ZHAW **414.253.415**

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2014 in Kraft ([ABI 2013-11-15](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 5. November 2013.

**Anhang
zur Studienordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Linguistik an der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften**

Der Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften wird weder in die Offizielle Gesetzessammlung (OS) noch in die Zürcher Loseblattsammlung (LS) aufgenommen. Er kann bei der

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Ressort Lehre
Gertrudstrasse 15
Postfach
8400 Winterthur

bezogen oder unter www.zhaw.ch eingesehen werden.